

II.4.2 Querschnittsaufgabe: Förderung von Jungen und Mädchen/ Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

II.4.2 Querschnittsaufgabe: Förderung von Jungen und Mädchen/Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit	2
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Fördergrundlage	3
3. Eingangsbemerkungen	3
4. Maßnahmen	4
5. Bedarf	4

II.4.2 Querschnittsaufgabe: Förderung von Jungen und Mädchen/Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Dem Ziel einer geschlechtsgerechten Kinder- und Jugendarbeit wird seit den 80er Jahren auch in der konzeptionellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie im erzieherischen Jugendschutz nachgekommen. Die Einrichtung der Arbeitskreise Mädchen- und Jungenarbeit im Rhein-Sieg-Kreis begleitet fachlich den Prozess in den einzelnen Einrichtungen.

Die Europäische Union verabschiedete das Gender Mainstreaming* (GM) Konzept, das die Fachdiskussion in der Kinder- und Jugendarbeit belebte. GM bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Jungen und Mädchen, Frauen und Männern von vornherein zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.

*gender: bedeutet das soziale Geschlecht
Mainstreaming: Hauptströmung

1. Gesetzliche Grundlagen

Amsterdamer Vertrag Art.2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der Gemeinschaft (...) die Gleichstellung von Männern und Frauen (...) zu fördern.

Art. 3

Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Art. 3 GG Abs.2,3

(2) „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

§ 9 SGB VIII

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes und des Jugendlichen zu selbständigen, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 4 KJFöG

Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Jungen und Mädchen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

2. Fördergrundlage

Siehe Allgemeine Richtlinien der Stadt Meckenheim 1.1 (Stand 13.11.2007) zur Förderung der Jugendarbeit

3. Eingangsbemerkungen

Die Förderung von Mädchen und Jungen und die geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit hat eine ergänzende strategische Komponente mit dem GM erhalten.

GM geht davon aus, dass sich die Lebenswirklichkeit von Mädchen und jungen Frauen und Jungen und jungen Männern in vielen Bereichen unterscheidet. Scheinbar „neutrale“ Maßnahmen und Strukturen können bei Mädchen und jungen Frauen und Jungen und jungen Männer bestehende Ungleichheiten noch verstärken.

GM bedeutet in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich zu hinterfragen, wie sich Maßnahmen jeweils auf Frauen und Männer, Mädchen und Jungen auswirken, ob und wie sie das Ziel der Chancengerechtigkeit der Geschlechter gewährleisten können. Unter dieser Vorgabe sind die Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu steuern.

Die Einbeziehung geschlechterspezifischer Kriterien bedeutet, die aktuelle Situation zu analysieren, entsprechende Vorschläge für Maßnahmen zu entwickeln und diese zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

GM bezieht die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung von Maßnahmen mit ein.

Dabei sollen überlieferte, patriarchalische Wahrnehmungsmuster, Werthaltungen und Geschlechterrollen überprüft und alternative Verhaltensweisen und Muster erprobt und bewusst gemacht werden.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Meckenheim orientiert sich an dem Leitgedanken von GM. Entsprechende Fördermaßnahmen für Jungen und Mädchen spiegeln sich u.a. in dem Leitbild der jeweiligen Einrichtungen, in der Personalstruktur und Qualifizierung der Fachkräfte und in den Konzeptionen der Maßnahmen wider.

Konzeptionell wird die Kinder – und Jugendarbeit in Meckenheim zunehmend durchgehender auf den Leitgedanken des GM ausgerichtet. Entsprechende Fördermaßnahmen für Jungen und Mädchen spiegeln sich in den Leitgedanken der jeweiligen Einrichtungen, in der Aufstellung entsprechenden Fachpersonals (Verteilung von Hauptamtlichen männlich/weiblich) und in den Konzeptionen der Maßnahmen.

4. Maßnahmen

Entsprechende Maßnahmen nach § 4 KJFöG wurden in **II.1.1,II1.2,II.2,II.3** erläutert.

5. Bedarf

Eine vorrangige Bedeutung hat das GM für die Qualifizierung von Organisationen. Hierzu gehört auch eine Leitbilddiskussion. Die Träger der Jugendhilfe sollten ihre Konzepte den Leitlinien des GM überprüfen und entsprechend weiterentwickeln. Eine entsprechende Diskussionsplattform stellt die AG 78 Jugend in Meckenheim dar.

Um Maßnahmen entsprechend der GM Leitlinie aus Sicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu stützen, wäre u.a. eine Anpassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Jugendarbeit sinnvoll.